



**Verordnung über das Mitführen von Hunden
in der Stadt Weißenhorn**

vom 20.03.2012

§ 1 Anwendungsbereich, Leinenzwang	- 1 -
§ 2 Begriffsbestimmungen	- 1 -
§ 3 Ausnahmen.....	- 1 -
§ 4 Ordnungswidrigkeiten	- 2 -
§ 5 Inkrafttreten	- 2 -
Anlage	- 3 -

Die Stadt Weißenhorn erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S 796), zuletzt geändert am 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400), unter Beachtung der Art. 18 Abs. 1 und 37 Abs. 1 Satz 2 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I, zuletzt geändert am 12. April 2010, (GVBl. S. 169) folgende

Verordnung über das Mitführen von Hunden in der Stadt Weißenhorn

§ 1 Anwendungsbereich, Leinenzwang

- (1) In öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen ist das freie Umherlaufen von Kampfhunden und großen Hunden untersagt. Die Hunde dürfen nur an der Leine mitgeführt werden. Die Leine muss reißfest und darf nicht länger als 2,0 m sein.
- (2) Diese Regelung gilt innerhalb der geschlossenen Ortsbebauung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Öffentlichkeit zugänglichen Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Sportanlagen, Kinderspielplätze und Bedürfnisanstalten, auch dann, wenn für das Betreten oder Benutzen Benutzungsgebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind Straßen, Wege und Plätze sowie alle für den Straßenverkehr oder einzelne Arten des Straßenverkehrs bestimmte Flächen sowie Flächen, die tatsächlich öffentlich zugänglich sind.
- (3) Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere Fahrbahnen, Geh- und Radwege, Park- und Marktplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Böschungen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.
- (4) Kampfhunde sind Hunde im Sinne Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG i. V. m. der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit (GVBl. 1992, S. 268, BayRS 2011-2-7-I) in der jeweils geltenden Fassung (siehe Anlage).
- (5) Große Hunde sind Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm.

§ 3 Ausnahmen

Diese Verordnung gilt nicht für:

- a.) Blindenhunde
- b.) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz,
- c.) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- d.) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind,

e.) Im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Mit Bußgeld bis 1.000 € kann nach Art. 18 Abs. 3 LStVG belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; sie gilt 20 Jahre.

Weißenhorn, den 04.04.2012
Stadt Weißenhorn

Dr. Wolfgang Fendt
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Verordnung über das Mitführen von Hunden in der Stadt Weißenhorn wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Weißenhorner Stadtanzeigers Nr. 15 vom 13.04.2012 veröffentlicht.

Dr. Wolfgang Fendt
1. Bürgermeister

Weißenhorn, den 04.04.2012



Anlage

**Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit
Vom 10. Juli 1992**

Fundstelle: GVBl 1992, S. 268

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: § 1 Abs. 2 teilweise verfassungswidrig (Bek. BayVerfGH v. 15.7.2004 Vf. 1-VII-03, S. 351)

Auf Grund von Art. 37 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes - LStVG - (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 1992 (GVBl S. 152), erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

(1) Bei den folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhunde stets vermutet:

- Pit-Bull
- Bandog
- American Staffordshire Terrier
- Staffordshire Bullterrier
- Tosa-Inu.

(2) Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhunde vermutet, solange nicht der zuständigen Behörde für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:

- Alano
- American Bulldog
- Bullmastiff
- Bullterrier
- Cane Corso
- Dog Argentino
- Dogue de Bordeaux
- Fila Brasileiro
- Mastiff
- Mastin Espanol
- Mastino Napoletano
- Perrode Presa Canario (Dogo Canario)
- Perrode Presa Mallorquin
- Rottweiler.

²Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als den von Absatz 1 erfaßten Hunden.*

(3) Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.

Fußnoten

*) vgl. Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 15. Juli 2004 Vf. 1-VII-03 (GVBl. S. 351):

Es wird festgestellt, dass § 1 Abs. 2 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl S. 268, BayRS 2011-2-7-I) in der Fassung der Änderung vom 4. September 2002 (GVBl S. 513) insoweit gegen Art. 3 Abs. 1 Satz 1 der Bayerischen Verfassung verstieß, als er - soweit die Hunderassen Alano, American Bulldog, Cane Corso, Perro de Presa Canario (Dogo Canario), Perro de Presa Mallorquin und Rottweiler betroffen sind - keine angemessene Übergangszeit regelte, innerhalb derer die betroffenen Hundehalter von der Erlaubnispflicht vorläufig ausgenommen waren, bis zumutbarerweise der so genannte Wesenstest durchgeführt werden konnte.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1992 in Kraft.

München, den 10. Juli 1992

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Edmund Stoiber, Staatsminister

Weissenhorn